

AB NEUJAHR – DIE QUALIFIZIERTE LEBENSVERSICHERUNG

Teilrevision des VAG und der AVO

Es ist inzwischen hinlänglich bekannt: Das Versicherungsaufsichtsgesetz und die dazugehörige Aufsichtsverordnung wurden revidiert und die neuen Bestimmungen treten am 1.1.2024 in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde auch die «qualifizierte Lebensversicherung» gesetzlich definiert.

Wie kam es zu dieser neuen gesetzlichen Regelung?

Im Rahmen der Gesetzesarbeiten zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) hat das Parlament beschlossen, die Verhaltenspflichten im Versicherungsbereich in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu integrieren. Zuvor fanden Bestrebungen und auch Diskussionen hinsichtlich einer Unterstellung des Versicherungsgeschäfts unter das FIDLEG statt.

Heute sind Versicherungsgesellschaften, Makler und andere Finanzintermediäre in ihrer Tätigkeit nur dann durch das FIDLEG erfasst, wenn sie der Kundschaft ein Anlageprodukt oder über Geldanlagen generell eine Beratung anbieten (oder gar die Vermögensverwaltung übernehmen). Bietet eine Versicherungsgesellschaft den Kunden und Kundinnen beispielsweise Anlagefonds (ohne Versicherungsmantel) an, so unterliegt diese Tätigkeit den Auflagen aus dem FIDLEG. Wird hingegen eine Fondspolice (anteilsgebundene Lebensversicherung) angeboten, so unterliegt dieses Geschäft nicht dem FIDLEG, da es sich um Versicherungsvertrieb handelt (Angebot eines Versicherungsvertrags).

Neue Verhaltenspflichten für Versicherungsbranche

Das aktualisierte VAG wird nun Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von anteilsgebundenen Lebensversicherungen beinhalten, die analog zu denen des FIDLEG sind.

Gemäss den neuen Regelungen sollen Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung sorgfältig prüfen, ob das betreffende Produkt für den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin angemessen ist und welche Kenntnisse sowie Erfahrungen diese/r besitzt.

Darüber hinaus sind die Versicherungsvermittler verpflichtet, bestimmte Informationen zu dokumentieren:

- Welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde.
- Welche relevanten Kenntnisse und Erfahrungen beim Versicherungsnehmer / bei der Versicherungsnehmerin ermittelt wurden.
- Falls dem Versicherungsnehmer / der Versicherungsnehmerin vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde.
- Wenn keine Angemessenheitsprüfung für die Empfehlung durchgeführt wurde.

Diese Massnahmen zielen darauf ab, Transparenz und Verantwortlichkeit in der Versicherungsbranche zu stärken und sicherzustellen, dass Empfehlungen im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen und der finanziellen Situation der Versicherungsnehmer stehen. Durch die Harmonisierung der Verhaltenspflichten schafft das neue VAG einen einheitlichen Standard für alle Finanzmarktteilnehmer im Bereich der Anlageprodukte.

Fazit für die Kundenberatung

Die Anforderungen im Zusammenhang mit anteilsgebundenen Lebensversicherungen steigen (Fondspolice und ähnliche Versicherungsprodukte). Eine Angemessenheitsprüfung muss durchgeführt und ein Basisinformationsblatt abgegeben werden. Versicherungsvermittler müssen das Anlageprofil ihrer Kundschaft erfassen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, das Rendite- und Risikoprofil des konkreten Produkts in einer klaren und verständlichen Weise zu veranschaulichen. Hierbei spielen vor allem die Berücksichtigung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Vertragslaufzeit und das Vorhandensein möglicher Garantien eine zentrale Rolle.

Durch die Darstellung von Renditeszenarien soll deutlich gemacht werden, wie sich die qualifizierte Lebensversicherung unter verschiedenen Umständen entwickelt. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, wie Kursentwicklungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte die Auszahlungsleistung und Rückkaufswerte beeinflussen. Es ist dabei erforderlich, mindestens ein positives, ein durchschnittliches und ein negatives Renditeszenario zu präsentieren.

Versicherungsvermittler müssen ihre Kompetenzen erhöhen, wollen sie keine Rechtsrisiken eingehen.

Rechtsgrundlagen im neuen VAG: 7. Abschnitt (Art. 39a bis 39k)

Neue Blog-Einträge

- Einkauf in die Säule 3a – es kommt Bewegung rein – 22.11.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Was ändert im Jahr 2024 in den Sozialversicherungen?

Im kommenden Jahr treten einige wichtige Anpassungen in den Sozialversicherungen in Kraft. Eine gute Übersicht über die Neuerungen finden Sie hier:

<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2024/>

Neurentnerstatistik – Wie beziehen Neurentner ihre Altersleistungen?

Im Jahr 2022 wurden die höchsten Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bei Männern und Frauen nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters verzeichnet. Von den Neuempfängern erhielten 44% eine Rente, 37% eine Kapitalauszahlung und 19% eine Kombination aus beidem. Die Rente wird zwar noch am häufigsten gewählt, doch scheinen die gesunkenen Rentenumwandlungssätze viele Neurentner dazu zu motivieren, einen Teil oder das gesamte Kapital zu beziehen. Die mediane Altersrente für Frauen betrug CHF 1'217, für Männer CHF 2'077 pro Monat (Median = 50% der ausbezahlten Renten waren höher und 50% tiefer als der jeweilige Betrag). Geschlechterunterschiede bei den Leistungen sind auf verschiedene berufliche Laufbahnen, häufige Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitarbeit bei Frauen, sowie Lohnungleichheit zurückzuführen. Männer erhielten im Median höhere Kapitalleistungen (CHF 153'564) im Vergleich zu Frauen (CHF 65'622).

Weitere Informationen: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/28786987>

Gesetzlicher, einheitlicher und gesplitteter Umwandlungssatz - Trends

Die vom Parlament verabschiedete BVG-Reform plant eine Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% - wir werden voraussichtlich im kommenden Herbst noch darüber abstimmen. Die meisten Pensionskassen verwenden bereits heute einen Umwandlungssatz von unter 6,8%. In der Praxis gibt es hierzu zwei Modelle: einheitlicher und gesplitteter Umwandlungssatz. Die meisten Pensionskassen nutzen einen einheitlichen Umwandlungssatz, der oft unter dem gesetzlichen Mindestsatz liegt. Hat jemand nur obligatorisches Altersguthaben, muss die Pensionskasse die Rente auf das gesetzliche Minimum anheben. Beim gesplitteten Modell unterscheiden Pensionskassen zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben. Auch hier werden Mindestrenten gemäss den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt. Die verbreiteten Rentenmodelle wurden eingeführt, da der gesetzliche Mindestumwandlungssatz aufgrund der steigenden Lebenserwartung nicht mehr nachhaltig finanziert werden kann. Der aktuelle Mittelwert bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen liegt bei einem durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5,6%. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt von Rentendauer und der Rendite auf den Kapitalanlagen der Vorsorgeeinrichtung ab. Die zunehmende Überalterung erfordert längere Rentenphasen. Bei einer Anlagerendite von 2,5% (netto nach Kosten) kann für eine 65-jährige Person derzeit ein Umwandlungssatz von rund 5,2% errechnet werden. Die Umwandlungssätze dürften bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen noch etwas sinken. Die AXA hat für 2024 angekündigt, das Modell des gesplitteten Umwandlungssatzes aufzugeben und künftig einen einheitlichen Umwandlungssatz anzuwenden (für Pensionierungen ab 2025 für Mann und Frau von 5,2% - mit Kompensationsmassnahmen für Personen der Jahrgänge 1964 und älter). Damit verstärkt sich der Trend zum einheitlichen Umwandlungssatz weiter.

Frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr



Wir wünschen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wichtigen Dinge und viele Lichtblicke im kommenden Jahr!

Team Mendo